Mutterschutz

Informationen zum Mutterschutz finden Tarifbeschäftigte im Mutterschutzgesetz (MuSchG) bzw. Beamtinnen in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrLV).

Schutzvorschriften für die Zeit der Schwangerschaft und nach der Geburt

- Beschäftigungsverbot sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin – es sei denn, die werdende Mutter erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Diese Erklärung kann allerdings jederzeit widerrufen werden,
- Verbot der Arbeit nach 20.00 Uhr (z.B. Elternabend, Schulkonferenz). Von dem Verbot kann z.T. abgewichen werden. Wenn die schwangere oder stillende Frau sich dazu bereit erklärt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht, darf sie zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr arbeiten,
- Verbot schwerer körperlicher Arbeit bzw. des Kontakts mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Situationen mit erhöhter Gesundheitsgefahr,
- Beschäftigungsverbot in den acht Wochen nach der Entbindung (bis zwölf Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten),
- Teilnahme an Klassenfahrt oder Wandertag nur auf eigenen Wunsch,
- Anspruch auf Stillzeit (Freistellung darf nicht vor-/nachgearbeitet werden),
- Mehrarbeit nur mit Zustimmung der Kollegin,
- auf Wunsch Befreiung von Pausenaufsicht,
- werdende und stillende Mütter dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden, soweit 8,5 Zeitstunden täglich überschritten werden,
- Kündigungsschutz bei Tarifbeschäftigten.

Sobald die Schwangerschaft bekannt ist, muss die Schulleitung eine so genannte Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes vornehmen und daraus besondere Schutzmaßnahmen ableiten. Bevor der betriebsärztliche Dienst *BG prevent* den Immunstatus der Schwangeren hinsichtlich verschiedener Infektionskrankheiten nicht festgestellt hat, darf die Schwangere keinen beruflichen Kontakt mit Kindern haben (Freistellung vom Dienst bzw. Beschäftigungsmöglichkeit ohne Kontakt mit Kindern).

Gefährdungsbeurteilung:

- Bekanntgabe der Schwangerschaft bei der Schulleitung,
- Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes nach Checkliste, ggf. Anordnung der Dienstbefreiung durch Schulleitung,
- Benachrichtigung des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz durch die Schulleitung,
- Beratung der Schwangeren durch den betriebsärztlichen Dienst (hier: BG prevent) insbesondere über relevante Infektionskrankheiten sowie allgemeine Empfehlung an Schulleitung und Schulaufsicht bzgl. der Beschäftigung der Schwangeren.

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK, Köln 2026

Links:

Bezirksregierung Köln:

Allgemeine Informationen

Schulministerium:

Allgemeine Informationen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend:

Allgemeine Informationen

Dezernat für Arbeitsschutz:

U.a. Merkblätter zum Schutz werdender / stillender Mütter

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend:

Broschüre »Elterngeld und Elternzeit«“ (inkl. Gesetze)

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln